14

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

AnwSt (R) 6/72 **URTEIL**

in dem ehrengerichtlichen Verfahren

gegen

den Rechtsanwalt Dr. Erwin S [redacted], B [redacted],
K [redacted] straße [redacted]

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat in der Sitzung vom 10. Juli 1972, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Vogt
als Vorsitzender,
Rechtsanwalt Dr. Roesen,
Bundesrichter Börtzler,
Rechtsanwalt Correll,
Rechtsanwalt Petersen,
Bundesrichter Ochmann,
Bundesrichter Braxmaier
als beisitzende Richter,
Bundesanwalt [redacted]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Amtsinspektor [redacted]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

I. Auf die Revision des Rechtsanwalts wird das Urteil des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte Berlin vom 31. Januar 1972 aufgehoben.

II. Die Berufung des Rechtsanwalts gegen das Urteil des Ehrengerichts im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 21. April 1971 wird als unzulässig verworfen.

III. Der Rechtsanwalt hat die Kosten der Berufung zu tragen. Die Kosten der Revision fallen der Rechtsanwaltskammer Berlin zur Last.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

I.

Das Ehrengericht hat in der Hauptverhandlung vom 21. April 1971 gegen den Rechtsanwalt wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Anwaltspflichten auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt. Das Urteil ist dem Rechtsanwalt, der an der Hauptverhandlung nicht teilgenommen hatte (§ 134 BRAO), laut Postzustellungsurkunde (Bd. II Bl. 44) am 22. Juli 1971 mit Rechtsmittelbelehrung unter seiner zutreffenden Anschrift zugestellt worden. Die Sendung ist, weil der Rechtsanwalt selbst nicht angetroffen wurde, "der Gehilfin G[redacted]" übergeben worden.

Die Zustellung ist dann am 24. August 1971 wiederholt worden; dabei ist diesmal die Sendung dem Rechtsanwalt selbst übergeben worden (Bd. II Bl. 48).

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Mit Schriftsatz vom 30. August 1971, der beim Ehrengericht am folgenden Tag einging, hat der Rechtsanwalt Berufung eingelegt (Bd. II Bl. 49).

Am 31. Januar 1972 hat sodann der Ehrengerichtshof, ebenfalls in Abwesenheit des Rechtsanwalts (§§ 134, 143 Abs. 4 BRAO), die Berufungs-Hauptverhandlung durchgeführt. Mit seinem in der Hauptverhandlung verkündeten Urteil hat der Ehrengerichtshof die Berufung des Rechtsanwalts als unbegründet verworfen; auch er erkannte also auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft. Außerdem hat der Ehrengerichtshof durch einen in der Hauptverhandlung verkündeten Beschluß gegen den Rechtsanwalt ein Berufsverbot verhängt.

Das Urteil und der Beschluß wurden dem Rechtsanwalt - je mit Rechtsmittelbelehrung - am 6. März 1972 zugestellt (Bd. II Bl. 108 c).

Mit zwei getrennten Schriftsätzen, die beide am 11. März 1972 beim Ehrengerichtshof eingingen, hat der Rechtsanwalt gegen das Urteil Revision und gegen den Beschluß sofortige Beschwerde eingelegt. Die Revision hat er mit einem am 11. April 1972 beim Ehrengerichtshof eingegangenen Schriftsatz gerechtfertigt (Bd. II Bl. 120). Er macht einen Mangel des Verfahrens geltend.

II.

1. Die Revision ist zulässig.

Eine zulässig eingelegte Revision nötigt das Revisionsgericht zur Prüfung von Amts wegen, ob die Verfahrensvoraussetzungen gegeben sind. Ist das angefochtene Urteil ein Berufungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

urteil, so muß vom Revisionsgericht von Amts wegen auch geprüft werden, ob die Berufung wirksam eingelegt war (RGSt 67, 53, 55 mit weiteren Hinweisen; vgl. auch BGHSt 13, 306; 18, 127).

Diese Prüfung ergibt hier, daß die Berufung, die der Rechtsanwalt gegen das Urteil des Ehrengerichts vom 21. April 1971 mit seinem Schriftsatz vom 30. August 1971 eingelegt hat, unzulässig war. Dafür sind folgende Erwägungen maßgebend:

Das in Abwesenheit des Rechtsanwalts ergangene ehrengerichtliche Urteil mußte dem Rechtsanwalt gemäß § 232 Abs. 4 StPO in Verbindung mit § 116 BRAO "durch Übergabe" zugestellt werden. Um eine solche Zustellung "durch Übergabe" handelt es sich aber auch, wenn der Zustellungsempfänger ein Rechtsanwalt ist und an dem richtigen Übergabeort (in der Wohnung oder dem Geschäftslokal) nicht angetroffen wird und die Sendung daher einem anwesenden Gehilfen des Rechtsanwalts übergeben wird (§ 183 Abs. 2 ZPO; vgl. sonst allgemein § 181 ZPO). Diese Zustellung ist in den Fällen des § 232 Abs. 4 StPO eine wirksame Zustellung "durch Übergabe" (BGHSt 11, 152, 156; 22, 52, 55).

Die Zustellung des ehrengerichtlichen Urteils am 22. Juli 1971 war daher wirksam und hat die in § 143 Abs. 2 BRAO bestimmte einwöchige Frist, innerhalb der die Berufung einzulegen war, in Gang gesetzt. Mit dem 29. Juli 1971 war die Berufungsfrist abgelaufen. Da der Rechtsanwalt bis dahin keine Berufung eingelegt hat, ist das Urteil des Ehrengerichts rechtskräftig geworden.

Hieran kann der Umstand nichts ändern, daß überflüssigerweise nach bereits eingetretener Rechtskraft die Zustellung des ehrengerichtlichen Urteils am 24. August 1971 wiederholt worden ist und daß daraufhin der Rechtsanwalt Berufung eingelegt hat. Der Ehrengerichtshof hätte diese Berufung als wegen Verspätung unzulässig verwerfen müssen. Diese Entscheidung muß nunmehr nachgeholt werden.

Keine Rolle spielt hier das Verbot der Schlechterstellung (§ 358 Abs. 2 StPO). Denn sowohl das Ehrengericht als auch der Ehrengerichtshof haben auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt.

2. Der Beschluß, mit dem der Ehrengerichtshof ein Berufsverbot angeordnet hat, ist gegenstandslos; über die sofortige Beschwerde dagegen braucht nicht entschieden zu werden. Denn nach § 13 BRAO ist die Zulassung des Rechtsanwalts zur Rechtsanwaltschaft mit der Rechtskraft des auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft lautenden Urteils des Ehrengerichts erloschen.

Vogt Roesen Börtzler Rechtsanwalt Correll ist in Urlaub und kann daher nicht unterschreiben
Vogt

Petersen Ochmann Braxmaier